

# Danziger Wirtschaftszeitung

**Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig**

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung**

**Mitteilungsorgan**

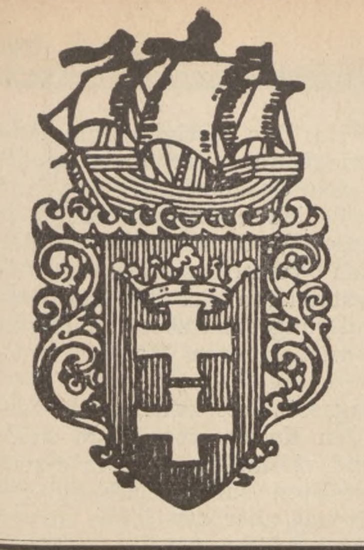
der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

**30. OKTOBER 1936** | **NUMMER 44** | **16. JAHRGANG**



## Aus dem Inhalt:

## Inhalt:




# Danziger Wirtschaftszeitung

**Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig**

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig**
**Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung**
**Danziger Juristen-Zeitung**

**30. OKTOBER 1936 Nr. 44 16. JAHRGANG**


# Zehn Jahre Kündigungsschutzgesetz

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

Im Vergleich mit dem deutschen Gesetz weist die Danziger Fassung des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. 12. 1926 und 29. 8. 1927 einige Abweichungen auf, die sich insbesondere auf Fragen der Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Berechnung des Lebensalters und der Beschäftigungsdauer beziehen (vgl. auch „Die Danziger Arbeitsgesetze" von Dr. Kurt Bode in der Danziger Rechtsbibliothek 15, Verlag Stilke).

Die Schriftleitung.

Schon die vielfachen sozialpolitischen Erörterungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen, zu denen das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten „Kündigungsschutzgesetz" genannt, Veranlassung gegeben hat, weisen auf die Bedeutung dieses nunmehr zehn Jahre in Kraft befindlichen Gesetzes hin. Das Kündigungsschutzgesetz sollte die „älteren" Angestellten vor kurzfristigen Entlassungen bei Betriebs- und Wirtschaftskrisen, Rationalisierungsmaßnahmen usw. schützen. Es gilt für Angestellte, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (auch wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Pflichtversicherungsgrenze übersteigt). Sind solche Angestellte nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres mindestens 5 Jahre in einem Betriebe mit in der Regel mehr als zwei Angestellten (ausschließlich der Lehrlinge) beschäftigt gewesen, so darf ihnen, solange ein wichtiger Grund für die fristlose Entlassung fehlt, nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten gekündigt werden. Die Mindestkündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren auf 4 Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren auf 5 Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Jahren auf 6 Monate. In jedem Falle bleiben die vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeiten unberücksichtigt und es ist in jedem Falle, auch bei Geltung der vier-, fünf- oder sechsmonatigen Kündigungsfrist, die Aufkündigung nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig. Es kann also zugunsten der unter das Kündigungsschutzgesetz fallenden Angestellten, solange ein wichtiger Kündigungsgrund fehlt, eine Entlassung nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer drei- bis sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das Kündigungsschutzgesetz gilt grundsätzlich nur bei befristeten Kündigungen seitens des Unternehmers bezw. Betriebsführers. Die Angestellten selbst sind nur an die allgemeinen gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Kündigungsfristen gebunden. Sie können also beim Fehlen gegenteiliger vertraglicher oder tariflicher Kündigungsbestimmungen in der Regel ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsschlusse entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Reichsgewerbeordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches aufkündigen.

Das Kündigungsschutzgesetz erging in einer Zeit, in der das deutsche Arbeitsrecht noch beherrscht war von den Grundsätzen individualistischer Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Die Beschränkungen des Kündigungsschutzgesetzes wurden daher von den betroffenen Unternehmern vielfach als Eingriffe in ihre Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit aufgefaßt. Die Animosität gegen diese Eingriffe in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit ging so weit, daß in dem sozialpolitischen Schrifttum des öfteren der Befürchtung Ausdruck gegeben wurde, es könne das Kündigungsschutzgesetz sich statt zugunsten zum Nachteil der älteren Angestellten auswirken. Es wurde geltend gemacht, die Unternehmer könnten sich der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes dadurch entziehen, daß sie von der Einstellung älterer Angestellter Abstand nehmen und die bereits beschäftigten Angestellten vor der Erfüllung der Anwendbarkeitsvoraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes entlassen.

Hinter solcher individualistisch einseitiger Betrachtung des Kündigungsschutzgesetzes trat vielfach der gesunde sozialpolitische Zweck des Kündigungsschutzgesetzes in den Hintergrund. Daraus erklärt sich auch die ungewöhnlich große Zahl von Prozessen, die während der zehnjährigen Geltungsdauer des Kündigungsschutzgesetzes um die Auslegung und Auswirkung der einzelnen Gesetzesbestimmungen gedreht haben. Aus der Mehrzahl dieser Prozesse sprach das Bestreben der beteiligten Unternehmer und Betriebsführer, den Kündigungsschutzbestimmungen eine enge Auslegung zu geben. Viele dieser Streitsachen wurden in allen drei Arbeitsgerichtsinstanzen durchgefochten und die Flut der Prozesse um das Kündigungsschutzgesetz nahm erst ab, als das Reichsarbeitsgericht durch seine höchstrichterliche Spruchpraxis die Spruchtätigkeit der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte so stark beeinflußt hatte, daß in der Mehrzahl der in Frage kommenden Streitfragen mit einer festen Spruchpraxis

der Arbeitsgerichtsbehörden gerechnet und im Einzelfalle das Prozeßergebnis mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden konnte. Typische Streitfragen solcher Art waren u. a. die Fragen,

ob bei Berechnung der Beschäftigungsdauer im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes auch die Arbeiterdienstjahre anzurechnen sind,

ob zeitweise Unterbrechung der Beschäftigungszeit die Anrechnung der vor der Unterbrechung liegenden Beschäftigungsperioden ausschließt,

ob das Kündigungsschutzgesetz auch bei Kündigungen anwendbar ist, die nur zum Zwecke der Aenderung der Beschäftigungs- oder Entlohnungsbedingungen ausgesprochen werden,

ob das Kündigungsschutzgesetz erneut unter voller Anrechnung der früheren Beschäftigungszeiten zur Anwendung kommt, wenn der Unternehmer bereits einmal das Dienstverhältnis unter Einhaltung der Schutzfrist des Kündigungsschutzgesetzes aufgekündigt und dann die Weiterbeschäftigung oder eine Neueinstellung vorgenommen hat,

ob das Kündigungsschutzgesetz durch mehrfache Vertragsbefristung und festbefristete Vertragsverlängerung umgangen werden kann

und andere Fragen mehr.

Unter der Führung des Reichsarbeitsgerichtes hat die Spruchpraxis der Arbeitsgerichtsbehörden entsprechend dem sozialen Schutzzweck des Kündigungsschutzgesetzes in allen diesen Streitfragen dem Gesetz eine weite Auslegung zugunsten der Angestellten gegeben. So hat die Spruchpraxis beispielsweise entschieden:

daß zugunsten der Angestellten bei Berechnung der Beschäftigungsdauer im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes auch die im gleichen Unternehmen oder Betriebe, sei es auch beim Rechtsvorgänger als Arbeiter zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen sind,

daß zeitweise Unterbrechung der Gesamtbeschäftigungszeit die Zusammenrechnung der verschiedenen, im gleichen Betriebe oder Unternehmen nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegten Beschäftigungsperioden nicht ausschließt, wenn die verschiedenen Beschäftigungsperioden in einem ursächlichen inneren Zusammenhang zueinander stehen, d. h. wenn die spätere Wiedereinstellung im wesentlichen wegen der früheren Beschäftigung erfolgt ist,

daß das Kündigungsschutzgesetz nicht nur vor endgültigen Entlassungen sondern auch bei Kündigungen zum Zwecke der Aenderung der Beschäftigungs- und Entlohnungsbedingungen anwendbar ist,

daß die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes zu gunsten der Angestellten zwingend und unabdingbar sind und nicht im voraus durch Vereinbarung kürzerer Kündigungsfristen zum Nachteil des Angestellten umgangen werden können,

daß das Kündigungsschutzgesetz zwar beim Ablauf fest befristeter oder fest befristet verlängerter Dienstverträge keine Anwendung findet, daß aber die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes nicht durch Scheinbefristungen der Dienstverträge umgangen werden dürfen,

daß der Begriff der unter das Kündigungsschutzgesetz fallenden Angestellten weit auszulegen ist, insbesondere auch die leitenden Angestellten in der Regel auch die gesetzlichen, im Anstellungsverhältnis stehenden Vertreter juristischer Personen z. B. die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften und die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung umfaßt, soweit sie ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis und nicht nur oder überwiegend kraft ihres Anteils an der Gesellschaft, also auf Grund gesellschaftlicher Beziehungen ausüben,

daß bei Neueinstellung, Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung nach voraufgegangener Aufkündigung mit den Schutzfristen des Kündigungsschutzgesetzes die Kündigungsschutzbestimmungen auch zum zweiten oder wiederholten Male Anwendung finden können.

Das Kündigungsschutzgesetz hat zwar nicht verhindern können, daß in den Krisenzeiten auch zahllose ältere Angestellte und vielfach gerade in erster Linie die älteren Angestellten zur Entlassung gekommen sind. Das Gesetz hat aber zweifellos in der Mehrzahl dieser Entlassungsfälle den betroffenen älteren Angestellten die längeren Kündigungsschutzfristen gesichert, damit die in der Entlassung liegenden Härten nicht unwesentlich gemildert und darüber hinaus auch in vielen Fällen bei kurzfristigen Betriebseinschränkungen solchen Angestellten die Arbeitsstelle gesichert, die bei kürzeren Kündigungsfristen zweifellos zur Entlassung gekommen wären.

Wenn gleichwohl das Kündigungsschutzgesetz bis 1932 sozialpolitisch stark umstritten blieb, so lag dies im wesentlichen an der vorherrschenden individualistischen Betrachtungsweise, nach der das Gesetz vom 9. 7. 26 als Ausnahmebestimmung und als Eingriff in die Vertrags- und Kündigungsfreiheit, zugleich auch vielfach als „Wirtschaftsfessel" betrachtet wurde. Gewiß wurden demgegenüber auch viele Stimmen laut, die die guten sozialen und zugleich auch wirtschaftlich gesunden Seiten des Kündigungsschutzgesetzes anerkannten. Weitsichtige Betriebsführer und Unternehmer legten ja ohnehin zugleich aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen Wert darauf, sich einen guten Stamm eingearbeiteter Angestellten und Arbeiter zu sichern und diese auch in vorübergehenden Krisenzeiten dem Betrieb als gute Garantie für den Wiederaufstieg bei Wirtschaftsbesserung und als tatkräftige Helfer bei der Ueberwindung der Krisenzeiten zu erhalten. Sie hatten in diesem Sinne ihren Stammangestellten schon vorher längere Kündigungsfristen eingeräumt und nahmen auch keinen Anstand, die Schutzfristen des Kündigungsschutzgesetzes auch als vertragilche Kündigungsfristen in die Dienstverträge aufzunehmen.

Es stand während der Geltungsdauer des Kündigungsschutzgesetzes wiederholt zur Erörterung, ob es zweckmäßig sei, den Kündigungsschutz der älteren Angestellten auch auf die älteren Arbeiter auszudehnen und den Schutz für die Angestellten, eventl. auch zugleich für die Arbeiter, zu erweitern. Eine Verwirklichung solcher Anträge zum Schutze der älteren Angestellten und Arbeiter scheiterte bis 1932 an den oben gekennzeichneten Gründen einer weitgehenden Gegnerschaft auch gegen das Gesetz vom 9. 7. 26.

Das Arbeitsordnungsgesetz vom 20. 1. 1934 hat als neue Grundsätze des Arbeits- und Wirtschaftslebens und als Grundlagen der neuen deutschen Sozialordnung neben den Grundsätzen der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit, der Treue und Kameradschaft, des Führerprinzips und der Fürsorge sowie der Volksverbundenheit den Grundsatz der Betriebsverbundenheit festgelegt. Diese wird ergänzt durch den nationalsozialistischen Grundsatz des Rechtes auf Arbeit. Eine solche Neuorientierung und Grundlegung des deutschen Sozial- und Arbeitsrechtes hat auch dem Kündigungsschutzgesetz vom 9. 7. 1926 eine neue Ausrichtung und Sinngebung gegeben. Die Grundsätze der Betriebsverbundenheit, der Treue und so-

zialen Gerechtigkeit sowie des Rechtes auf Arbeit verpflichten den Unternehmer und Betriebsführer, im Gefolgschaftsangehörigen nicht mehr eine „vorübergehend gemietete Arbeitskraft“ (wie nach römisch-rechtlicher Auffassung) sondern einen betriebsverbundenen Arbeitskameraden, ein Glied der Betriebsgemeinschaft und ein mit dem Recht auf Arbeit versehenes, kraft seiner Führerstellung von ihm zu betreuendes Gefolgschaftsmitglied zu erblicken. Nach den Grundsätzen des Arbeitsordnungsgesetzes und des Rechtes auf Arbeit ist der Betriebsführer schon allgemein ohne Rücksicht auf die Sonderbestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes verpflichtet, von allen unsachlichen Kündigungen Abstand zu nehmen und die Arbeitsgelegenheiten seiner Gefolgschaftsangehörigen möglichst zu sichern. Unsachliche Kündigungen, die unter Mißbrauch eines Formalrechtes ausgesprochen werden, sind nach heutiger Rechtsauffassung nichtig. Außerdem gibt das Arbeitsordnungsgesetz den Gekündigten das Recht, nach einjähriger Betriebszugehörigkeit Kündigungen durch den Vertrauensrat und die Arbeitsgerichtsbehörden (nach Anrufung des Vertrauensrates binnen 5 Tagen und nach Anrufung des Arbeitsgerichtes binnen zwei Wochen) auf ihre sachliche Berechtigung hin nachprüfen zu lassen. Das Arbeits- oder Landesarbeitsgericht kann auf Grund einer solchen Kündigungswiderrufsklage dem Gekündigten über die Dienstvergütung für die Kündigungsfrist hinaus eine Abfindungssumme bis zur Hälfte des letzten Jahresarbeitsverdienstes zusprechen, wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch die Betriebsverhältnisse bedingte Härte darstellt. Bei offensichtlich willkürlichen oder mißbräuchlichen Kündigungen kann die Abfindungssumme auf den Betrag des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht werden. Kündigungen unter Mißbrauch der Machtstellungen im Betriebe können auch als grober Verstoß gegen die soziale Ehrbarkeit und Gerechtigkeit ehrengerichtlich strafbar sein.

So hat die Neuordnung des deutschen Sozial- und Arbeitsrechtes auch dem Kündigungsschutzgesetz vom 9. 7. 26 eine wesentlich stärkere und wirksamere Grundlage gegeben.

# Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft*)

Kommende Generationen werden an unser Zeitalter einen genau so kritischen Maßstab legen, wie wir dies bei unserer Vergangenheit zu tun pflegen. Man wird sich später einmal unser Wollen und unsere Handlungsweise zu erklären versuchen, genau so, wie wir versuchen, das, was sich vor uns abgespielt hat, zu erklären und zu verstehen nicht zuletzt deswegen, weil wir geradeso wie dereinst unsere Nachfahren aus dem Geschehen lernen und Erkenntnisse ziehen wollen.

Spätere Generationen werden wahrscheinlich von unserem Zeitalter als dem Zeitalter der Organisation sprechen. Wir selbst, wenn wir die einzelenn Erscheinungen unseres völkischen Lebens untersuchen, müssen ja auch heute schon zu dem Schluß kommen, daß unser gesamtes Handeln zum mindesten sehr stark im Zeichen eines allgemeinen Organisierens steht. Trotzdem wäre es falsch, wenn wir annehmen wollten, daß das Organisieren eine primäre Erscheinung unserer Tage wäre. Künftige Kritiker werden die Ursache unseres starken Organisationswillens und unserer oftmals noch stärkeren organisatorischen Wünsche darin zu suchen haben, daß die Zeit, die von unserer Zeit abgelöst wurde, durch ihren Staatsmaterialismus den allgemeinen Zusammenbruch in sich getragen hat. . . . .

Unsere Zeit, die in Deutschland den Staatsmaterialismus der Demokratie mit allen ihren marxistischen Spielarten durch die nationalsozialistische Weltanschauung ersetzt hat, ist eine Zeit autoritärer Führung. Da eine autoritäre Führung aber nicht möglich ist ohne einen straffen Zusammenschluß der zu Führenden, ist unsere Zeit auch eine Zeit der Organisation. Das Primäre muß in der Erkenntnis liegen, daß unsere früheren Methoden nur zu Mißerfolgen geführt haben und daher falsch waren. Wenn früher der Materialismus der einzelnen seine Zusammenfassung im Staatsmaterialismus fand, so muß umgekehrt heute der Nationalsozialismus in seinem Ringen um eine einheitliche Meinungs- und Willensbildung die von den neuen Idealen getragene Haltung des einzelnen schaffen. Erst dann wird die Wirtschaft mit der Verwirklichung ihres Arbeitsprogramms beginnen können.

Genau so wie die Wirtschaft von oben eine planmäßige und sinnvolle Steuerung, d. h. also eine Wirtschaftsführung erwartet, genau so muß die Wirtschaftsführung eine disziplinierte und sinnvolle Wirtschaftsverwaltung verlangen, die auf der Gesamtheit der Wirtschafttreibenden aufbaut. Erst das Zusammenspiel von Wirtschaftsführung und Wirtschaftsverwaltung kann erreichen,

daß die Wirtschaft nicht ein Fremdkörper, sondern ein Organ des Volksganzen ist.

Es ging nicht darum, eine Organisation zu haben, um organisieren zu können, sondern es mußte organisiert werden, um zu einer Form der Verwaltung zu gelangen, die möglichst einfach, möglichst billig, also möglichst zweckmäßig ihre Dienste sowohl der Wirtschaftsführung, als auch den Wirtschaftstreibenden zur Verfügung stellen kann.

Die Organisation stellt eine Brücke dar vom einzelnen, seinen Pflichten und Sorgen, zur Gemeinschaft mit ihrem Willen und ihrer Hilfe.

Gesetze und Anordnungen haben der Organisation die Gestalt gegeben — die Wirtschafttreibenden müssen ihr durch ihre Mitarbeit den Inhalt geben. Die Arbeit der Organisation hängt im wesentlichen von ihren ehrenamtlichen Funktionären ab. Diese Männer der praktischen Wirtschaft stellen die lebendige Verbindung zwischen der Organisation des Berufsstandes und den Mitgliedern dar. Sie haben die Synthese von Theorie und Praxis zu finden. Sie haben aus der Arbeit in ihren Betrieben das Ueberbetriebliche zu erkennen und diese Erkenntnis für ihre berufsständische Arbeit auszuwerten. Damit lastet auf ihren Schultern eine große Aufgabe, und ihre Verantwortung ist doppelt schwer, denn sie haben zu den Pflichten als Führer ihrer eigenen Betriebe noch die berufsständische Verpflichtung hinzugenommen. Nach der früheren liberalistischen, rein

*) Aus Edmund von Sellner: Der Großhandel im Blickfeld unserer Zeit.

materiellen Betrachtungsweise würde das bedeuten, daß sie immer mehr geben müssen, als sie erhalten können.

Das Wesentliche der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, wie wir sie heute vor uns sehen, liegt in der Pflicht jedes Wirtschafttreibenden, sich seiner Organisation anzuschließen und sein privatwirtschaftliches Wirken einer volkswirtschaftlichen Verantwortung unterzuordnen. Kein einziger soll seinen eigenen Weg gehen, der ihn, losgelöst von der berufsständischen Gemeinschaft, gewollt oder ungewollt wieder zu einer materiellen Wirtschaftsauffassung und damit zu egoistischen Zielen verführen würde.

# Die polnische Kohlenindustrie im 3. Quartal 1936

Im Gegensatz zum ersten Halbjahr 1936 ist im dritten Quratal 1936 gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Kohlenförderung in den drei polnischen Kohlenrevieren eingetreten. Der Inlandsabsatz ist infolge erhöhten Verbrauchs der Industrie im Vergleich zur selben Zeit des Vorjahres ebenfalls gestiegen, lediglich die Ausfuhr hatte einen Rückgang zu verzeichnen.

Die gesamte polnische Kohlenförderung bezifferte sich in der Berichtszeit auf 7418000 t gegenüber 7176000 t im 3. Quartal 1935. Die Zunahme der Förderung beträgt demnach 242000 t oder 3,2 %. Auf die einzelnen Reviere verteilte sich die Förderung wie folgt (in t):

| | Ostoberschlesien | Dombrowa | Krakau |
|---|---|---|---|
| Juli | 1755000 | 424000 | 160000 |
| August | 1779000 | 450000 | 158000 |
| September | 1965000 | 534000 | 193000 |
| Zusammen | 5499000 | 1408000 | 511000 |

Wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, trat eine Zunahme der Förderung eigentlich erst im September d. Js. ein und zwar in allen drei Revieren, während in dem vorhergehenden Quartal während der einzelnen Monate eine Abnahme der Förderung festzustellen war, die zum Teil durch die Jahreszeit bedingt war.

Der Inlandsabsatz hat im Berichtsvierteljahr ebenfalls eine bessere Entwicklung genommen als im vorhergehenden Quartal und auch im Vorjahr. Insgesamt wurden 4625000 t Kohlen abgesetzt gegenüber 4263000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres, was einer Zunahme um 362000 t oder 8,4 % entspricht. Da die Steigerung der Förderung nur 242000 t betrug, so ist trotz der gegenüber dem Vorjahr geringeren Ausfuhr der Inlandsbedarf aus den Haldenvorräten gedeckt worden. Diese betrugen Ende Juni d. Js. 1119000 t und Ende September d. Js. nur noch 1073000 t, haben demnach eine Verminderung um 46000 t erfahren. Ende September 1935 betrugen die Haldenvorräte 1475000 t, sie sind also am Ende des 3. Quartals in diesem Jahr um 402000 t geringer gewesen als im Vorjahre.

Der Inlandsabsatz verteilte sich auf die drei wichtigsten Abnehmergruppen im Berichtsvierteljahr wie folgt (in t):

| | Industrie | Eisenbahn | Hausbrand u. sonstige Abnehmer |
|---|---|---|---|
| Juli | 843000 | 251000 | 342000 |
| August | 849000 | 205000 | 416000 |
| September | 932000 | 245000 | 542000 |
| Zusammen | 2624000 | 701000 | 1300000 |

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die Absatzsteigerung ebenfalls erst im September in größerem Umfange eingesetzt hat. Sowohl die Industrie wie auch der Großhandel haben sich mit der herannahenden kälteren Jahreszeit mit größeren Bezügen eingedeckt. Der Anteil der Industrie am Gesamtinlandsverbrauch betrug 56,7 %, der Anteil der Eisenbahnen 15 % und der Anteil der übrigen Abnehmer 28,3 %.

Ueber die Entwicklung der Kohlenausfuhr im 3. Quartal 1936 ist zu berichten, daß im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres ein nennenswerter Rückgang zu verzeichnen war, der in erster Linie durch die verminderte Ausfuhr nach Italien infolge der Sanktionsmaßnahmen während des italienisch-abessinischen Krieges, an denen sich Polen beteiligt hatte, verursacht wurde. Auch Oesterreich hat nach dem deutsch-österreichischen Abkommen vom 11. Juli 1936 seine Einfuhr von Kohle aus Polen eingeschränkt. Insgesamt wurden in der Berichtszeit 2233000 t Kohlen ausgeführt gegenüber 2406000 t in der Vergleichszeit des Vorjahres. Die Verminderung der Ausfuhr beträgt demnach 173000 t, was 7,1 % der vorjährigen Quartalsausfuhr entspricht. Auf die einzelnen Ländergruppen verteilte sich die Ausfuhr wie folgt (in t):

| | 3. Vierteljahr 1935 | 3. Vierteljahr 1936 | + oder — gegenüber dem Vorjahr |
|---|---|---|---|
| Mitteleuropäische Länder | 306000 | 224000 | — 82000 |
| Skandinavische Länder | 897000 | 866000 | — 31000 |
| Baltische Länder | 11000 | 16000 | + 5000 |
| Westeuropäische Länder | 397000 | 492000 | + 95000 |
| Südeuropäische Länder | 494000 | 256000 | —238000 |
| Außereuropäische Länder | 69000 | 111000 | + 42000 |
| Danzig | 76000 | 86000 | + 10000 |
| Bunkerkohle | 156000 | 182000 | + 26000 |

Die Ausfuhr nach den wichtigsten Abnahmeländern gestaltete sich wie folgt: Oesterreich 211000 t (um 46000 t weniger als im 3. Quartal 1935), Schweden 715000 t (+ 22000), Norwegen 84000 t (—19000), Frankreich 289000 t (+34000), Belgien 145000 t (+44000), Italien 241000 t (—207000) und Argentinien 68000 t (+17000). Was die Verschiffung der ausgeführten Kohle über die beiden Häfen Danzig und Gdingen anbetrifft, so ist auch hier gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang zu verzeichnen, der jedoch nicht so groß ist, wie die allgemeine Verminderung der Ausfuhr. Der Umschlag im Hafen von Danzig bezifferte sich auf rund 600000 t (im Vorjahr 603000 t) und im Hafen von Gdingen auf 1389000 t (1533000 t), so daß sich ein Rückgang der Kohlenverschiffungen um 147000 t (Danzig 3000 t und Gdingen 144000 t) ergibt.

In den ersten neun Monaten des Jahres 1936 wurden in Polen insgesamt 20558000 t Kohle gefördert, d. s. 887000 t weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im Inlande wurden 12635000 t abgesetzt (+420000 t), ausgeführt wurden 6017000 t (—540000 t). Der gesteigerte Inlandsabsatz hat demnach den Rückgang der Ausfuhr nicht wettgemacht, während die Verminderung der Förderung durch die Entnahme aus den Haldenbeständen ausgeglichen wurde.

# Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

## Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

| | 19. 10. 36 | 20. 10. 36 | 21. 10. 36 | 22. 10. 36 | 23. 10. 36 | 24. 10. 36 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Festverzinsliche Wertpapiere:** | | | | | | |
| a) einschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen) | — | — | — | — | — | — |
| 7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G) | — | — | — | — | — | — |
| 6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) | — | — | — | — | — | — |
| b) ausschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 4 % Danziger Schatzanweisungen | — | 95¼ bez. | 95 bez. G | — | — | — |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen | — | — | — | — | — | — |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 | — | — | 72 bez. | 72½ bez. G | 72 bez. G | 72 bez. G |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18 | 72 rept. G | 72½ rept. G | 72 bez. G | 72 rept. G | 72 bez. G | 72 bez. G |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26 | — | — | 72 bez. G | — | — | — |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34 | — | — | — | — | — | — |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42 | 72 rept. G | — | — | 72 rept. G | — | 72 rept. G |
| 4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 | — | — | — | — | — | — |
| **Aktien:** | | | | | | |
| Bank von Danzig | — | — | — | — | — | — |
| Danziger Privat-Aktien-Bank | — | — | — | — | — | — |
| Danziger Hypothekenbank | 70 bez. G | — | — | — | — | — |
| Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G. | 106½ G | — | 106 bez. G | — | — | — |

## Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 19. 10. bis 24. 10. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

| Zeit | Für 100 kg frei Waggon Danzig | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Gerste | Blaumohn | Hafer | Viktoria-Erbsen | grüne Erbsen | kleine Erbsen | Rübsen | Raps | Roggenkleie | Peluschken | Ackerbohnen | Wicken |
| 19. 10. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |
| 20. 10. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |
| 21. 10. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |
| 22. 10. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |
| 23. 10. 36 | 128 Pfd. G 26,— | G 19,— bis 19,30 | feine G 26,— bis 27,— mittel lt. Muster 24, bis 25.— G 114/5 Pfd. G 23,50 bis 23,75 110 Pfd. G 22,50 bis 22,75 105 Pfd. G 21,50 b. 21,75 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 21,50 | — | flau G 16,— bis 18,— | G 22,— bis 30,— | G 22,— bis 27,— | — | — | — | — | G 23,— bis 24,50 | — | G 22,— bis 23,— |
| 24. 10. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | |

# Danzig:

## *Nur noch etwa 3% Erwerbslose in der Stadt Danzig*

dp. Auch im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist die Großstadt Danzig der eigentliche und wesentliche Herd der Erwerbslosigkeit. Ihn zu bekämpfen war umso schwieriger, als nach der Abtrennung die Tausende von Arbeitern der großen Reichsbetriebe in Danzig nicht mehr den Beschäftigungsgrad fanden wie zuvor. Trotzdem haben Regierung und Partei in engem Zusammenwirken immer wieder neue Wege gefunden, um die Volksgenossen wieder in Brot und Arbeit zu bringen. Mit welchem Erfolg das gelungen ist, mag daraus hervorgehen, daß im August nur noch 2,9 % der Bevölkerung der Stadtgemeinde Danzig erwerbslos war, gegenüber 8,9 % im Januar 1934. Nun kann man von Leuten, die gern verkleinern, hören, daß der Rückgang der Erwerbslosigkeit insofern natürlich sei, als ja die Bevölkerung der Stadt abgenommen habe. Eine solche Behauptung hält einer ernsthaften Prüfung nicht stand, denn bei sinkender Bevölkerungszahl und gleichbleibender Erwerbslosenzahl müßte ja der Prozentsatz der erwerbslosen Bevölkerung steigen. Im Januar 1934 zählte die Bevölkerung der Stadtgemeinde Danzig 264,7 Tausend Einwohner und 23,6 Tausend Erwerbslose. Der Prozentsatz der erwerbslosen Bevölkerung war also 8,9. Im August 1936 hatte sich die Bevölkerung um 9,8 Tausend gegenüber Januar 1934 vermindert und die Erwerbslosenzahl auf 7,6 Tausend, also um 16 Tausend Köpfe abgenommen. Der Prozentsatz der Erwerbslosigkeit im August 1936 war nur noch 2,9 %. Ein einfaches Beispiel beweist die Nichtstichhaltigkeit der vorerwähnten verkleinernden Behauptung. Setzen wir die gesunkene Bevölkerungszahl vom August 1936 der Erwerbslosenziffer vom Januar 1934 gegenüber, dann würde der Prozentsatz nicht 8,9 sondern 9,2 ergeben. Auch wenn wir umgekehrt vorgehen, nämlich nun die gesunkene Erwerbslosenziffer der Bevölkerungszahl vom Januar 1934 mit 264,7 Tausend gegenüberstellen, dann würde sich als Prozentsatz 2,8 statt gegenüber der gesunkenen Bevölkerungsziffer vom August 1936 mit 2,9 ergeben. Damit ist der Nachweis erbracht, daß der entscheidende Faktor für unsere Rechnung nicht die Bevölkerungsziffer sondern die Erwerbslosenziffer ist, denn die Bevölkerungsziffer ist seit Januar 1934 um 3,8 % gesunken, die Erwerbslosenziffer aber im gleichen Zeitraum um 30,2 % gesenkt worden.

Der Rückgang der Bevölkerung ist bekanntlich lediglich auf Transferschwierigkeiten zurückzuführen, nämlich bezüglich der Reichsanteile für in Danzig zu zahlende Beamtengehälter und -Pensionen. Im Jahre 1934 gelang es erstmals im September die Zahl der Erwerbslosen auf 15,2 herunterzudrücken, also auf 5,7 der städtischen Bevölkerung. Der Winter brachte dann jedoch wieder ein Ansteigen bis auf 20,3 oder 7,6 % im Januar 1936. Der Tiefstand des Jahres 1935 wurde mit 13000 Erwerbslosen oder 4,9 % der Bevölkerung im August erreicht. Bis zum Dezember des Jahres stieg die Erwerbslosenzahl noch einmal auf 18,5 Tausend, gleich 7,1 % an. 1936 setzte die Entlastung des Arbeitsmarktes statt in den Vorjahren im Februar bereits im Januar ein, mit 18,7 Tausend Erwerbslosen, gleich 6,9 %. Die folgende Tabelle mag über die Entwicklung des laufenden Jahres Aufschluß geben:

| | Bevölkerung | Erwerbslosenziffer | im Hundertsatz |
|---|---|---|---|
| Januar | 259,5 Tausend | 18 Tausend | 6,9 % |
| Februar | 259,5 „ | 18 „ | 6,9 % |
| März | 259,1 „ | 16,4 „ | 6,3 % |
| April | 258,5 „ | 15,1 „ | 5,8 % |
| Mai | 257,7 „ | 13,6 „ | 5,2 % |
| Juni | 256,5 „ | 10,6 „ | 4,1 % |
| Juli | 255,1 „ | 8,0 „ | 3,1 % |
| August | 254,9 „ | 7,6 „ | 2,9 % |

Im September ist übrigens die Erwerbslosenziffer weiter auf 7,4 Tausend gesunken. Wenn nun auch die Wintermonate ein Ansteigen der Erwerbslosigkeit wie alle Jahre bringen wird, so ist doch ihre erfolgreiche Bekämpfung unverkennbar.

## Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

### I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

| | To. | | G |
|---|---|---|---|
| August 1935 | 84 927,0 | Wert: | 7 711 564 |
| **August 1936** | **72 173,2** | Wert: | **6 868 155** |
| Juli 1936 | 84 161,6 | Wert: | 7 443 103 |

Hafenausgang:

| | To. | | G |
|---|---|---|---|
| August 1935 | 369 909,5 | Wert: | 18 825 644 |
| **August 1936** | **399 010,6** | Wert: | **26 610 596** |
| Juli 1936 | 327 551,9 | Wert: | 22 500 678 |

### II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

| | | |
|---|---|---|
| August 1935 | 439 Schiffe | 251 747 Netto-Rgt. |
| **August 1936** | 528 Schiffe | **324 221** Netto-Rgt. |
| Juli 1936 | 523 Schiffe | 291 415 Netto-Rgt. |

| | Ausgang: | |
|---|---|---|
| August 1935 | 458 Schiffe | 249 207 Netto-Rgt. |
| **August 1936** | **523** Schiffe | **324 872** Netto-Rgt |
| Juli 1936 | 513 Schiffe | 293 546 Netto-Rgt. |

### III. Ein- und Ausfuhr Polens.

| | Wareneingang: | |
|---|---|---|
| August 1935 | 209 235 To. | Wert: 71 947 000 Złoty |
| **August 1936** | **251 906** To. | Wert: **87 368 000** Złoty |
| Juli 1936 | 263 654 To. | Wert: 82 454 000 Złoty |

| | Warenausgang: | |
|---|---|---|
| August 1935 | 1 201 288 To. | Wert: 77 027 000 Złoty |
| **August 1936** | **1 065 410** To. | Wert: **85 747 000** Złoty |
| Juli 1936 | 1 028 700 To. | Wert: 84 051 000 Złoty |

### IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

| August 1935 | **August 1936** | Juli 1936 |
|---|---|---|
| 132,3 | **138,7** | 136,2 |

### V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

| August 1935 | **August 1936** | Juli 1936 |
|---|---|---|
| 14 445 | **8 587** | 8 619 |

### VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

| August 1935 | **August 1936** | Juli 1936 |
|---|---|---|
| — | **2** | — |

### VII. Zinssätze.

| | | August 1935 | **August 1936** | Juli 1936 |
|---|---|---|---|---|
| a) Bank von Danzig: | | | | |
| | Diskont | 6 % | 5 % | 5 % |
| | Lombard | 7 % | 6 % | 6 % |
| b) Bank Polski: | | | | |
| | Diskont | 5 % | 5 % | 5 % |
| | Lombard | 6 % | 6 % | 6 % |

## *Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat September 1936* (Ohne Bunkerkohle)

| nach: | Schiffe | mit t Ladung Kohle |
|---|---|---|
| Frankreich . . . . . . | 34 | 73 428 |
| Schweden . . . . . . | 38 | 58 977 |
| Belgien . . . . . . . | 3 | 17 023 |
| Dänemark . . . . . . | 10 | 16 105 |
| Aegypten . . . . . . | 1 | 5 250 |
| Finnland . . . . . . . | 1 | 2 300 |
| Island . . . . . . . . | 2 | 1 440 |
| Gesamtausfuhr im Monat Septemb. 1936 | 89 | 174 523 |
| im Monat August 1936 | 82 | 168 174 |
| im Monat Septemb. 1935 | 83 | 169 082 |

## Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Oktober 1936.

| Bezeichnung des Gutes | Danzig | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Leege Tor | | Olivaer Tor | | Neufahrwasser Freibezirk | | Neufahrwasser Zollinland | | Weichselbahnhof | | Strohdeich | | Kaiserhafen | | Holm | | Troyl | |
| | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg | To. | Wagg. | To. |
| Kohlen | 215 | 3655 | 261 | 4644 | 763 | 16516 | 13 | 205 | 709 | 16467 | 15 | 235 | 1095 | 21117 | — | — | 1098 | 20673 |
| Holz | 10 | 168 | 12 | 138 | — | — | 46 | 696 | 11 | 165 | 462 | 8097 | 818 | 13929 | 619 | 10625 | 42 | 1346 |
| Getreide, Saaten | 610 | 9111 | 17 | 243 | 57 | 855 | 159 | 2345 | 411 | 6257 | 4 | 60 | 151 | 2268 | 510 | 7650 | — | — |
| Zucker | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Naphtha | 14 | 192 | 14 | 202 | — | — | — | — | 74 | 1087 | — | — | — | — | — | — | 11 | 158 |
| Rübenschnitzel | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Melasse | 1 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 22 | 338 | — | — |
| Mehl | 11 | 152 | 1 | 10 | 9 | 135 | 68 | 1058 | 150 | 2452 | — | — | — | — | 66 | 999 | — | — |
| Salz | 12 | 175 | 2 | 25 | — | — | 5 | 71 | — | — | — | — | 2 | 30 | — | — | — | — |
| Häute | — | — | — | — | — | — | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eier | 11 | 68 | — | — | — | — | 2 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zement | 6 | 90 | 3 | 45 | — | — | -- | — | 2 | 34 | 3 | 45 | — | — | — | — | — | — |
| Zink | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Cellulose | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eisen, Maschinen | 13 | 186 | 8 | 122 | 1 | 35 | 41 | 671 | 7 | 110 | 3 | 57 | — | — | — | — | 174 | 2879 |
| Versch. Güter | 119 | 1406 | 49 | 554 | 14 | 211 | 159 | 2218 | 135 | 1969 | 3 | 35 | 2 | 30 | 14 | 200 | 135 | 2052 |
| Vieh | 10—105 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Pferde | 4-8 St. | — | — | — | — | — | 3—26 St. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

# Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Oktober 1936

| Bezeichnung des Gutes | Danzig: Leege Tor | | Olivaer Tor | | Neufahrwasser: Freibezirk | | Neufahrwasser: Zollinland | | Weichselbahnhof | | Strohdeich | | Kaiserhafen | | Holm | | Troyl | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. | Wagg. | To. |
| Kohlen | 130 | 2290 | 189 | 3934 | 356 | 8584 | 15 | 285 | 380 | 8537 | 18 | 210 | 988 | 19489 | 2 | 30 | 1158 | 25522 |
| Holz | 8 | 134 | 13 | 219 | — | — | 37 | 600 | 9 | 175 | 206 | 3556 | 523 | 8923 | 375 | 6565 | 7 | 112 |
| Getreide, Saaten | 365 | 5433 | 17 | 257 | 30 | 450 | 164 | 2431 | 271 | 4087 | 3 | 45 | 157 | 2356 | 151 | 2265 | — | — |
| Zucker | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Naphtha | 15 | 206 | 15 | 218 | — | — | 2 | 24 | 58 | 856 | — | — | — | — | — | — | 3 | 47 |
| Melasse | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 72 | — | — |
| Rübenschnitzel | 16 | 159 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 15 | — | — | — | — | — | — |
| Mehl | — | — | 2 | 30 | 44 | 655 | 41 | 639 | 110 | 1680 | — | — | — | — | 41 | 615 | — | — |
| Salz | 4 | 55 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | — | — | 2 | 30 | — | — | — | — |
| Häute | — | — | — | — | — | — | 1 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eier | 8 | 47 | — | — | — | — | 3 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zement | 5 | 75 | 4 | 60 | — | — | — | — | — | — | 3 | 45 | — | — | — | — | — | — |
| Cellulose | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eisen, Maschinen | 8 | 110 | 13 | 195 | 3 | 59 | 17 | 317 | 9 | 206 | — | — | — | — | — | — | 111 | 2069 |
| Versch. Güter | 183 | 2304 | 51 | 551 | 246 | 3767 | 145 | 2124 | 147 | 2231 | 7 | 105 | 7 | 97 | 17 | 224 | 214 | 3210 |
| Vieh | 36 | 298 St. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Pferde | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

# Polen:

### *Die Entwicklung der polnischen elektrotechnischen Rundfunkindustrie*

Bei einer Besichtigung der zur Zeit in Warschau stattfindenden ersten großen polnischen Ausstellung der metall- und elektrotechnischen Industrie läßt sich feststellen, daß sowohl die elektrotechnische Industrie wie auch die Rundfunkindustrie in Polen in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat. Diese Fortschritte sind umso anerkennenswerter, als sie gegen eine gut entwickelte auf langjährige Erfahrungen und auf ansehnliche Geldmittel sich stützende ausländische Konkurrenz erzielt wurden. Andererseits darf auch nicht übersehen werden, daß viele der polnischen Erzeugnisse entweder von ausländischen Zweigunternehmungen in Polen oder aber auf Grund im Auslande erworbener Lizenzen von einheimischen Firmen hergestellt werden. Der Wettbewerb der polnischen elektrotechnischen Industrie mit dem Auslande erfordert es, daß die polnische Erzeugung ständig die Fortschritte des Auslandes verfolgt und den Versuch unternimmt, mit diesem gleichen Schritt zu halten und wenn es ihm gelingt, ihm auch vorauszueilen.

Die Entwicklung der polnischen elektrotechnischen Industrie hat zwei bemerkenswerte Abschnitte aufzuweisen. Der erste umfaßt die Jahre 1918 bis 1924 und der zweite die Jahre 1925 bis 1936. Vor dem Weltkriege befanden sich auf dem Gebiete des jetzigen Polen kaum die allerersten Anfänge einer solchen Industrie. Nach dem Wiedererstehen des polnischen Staates und nach dem Aufhören der Kriegshandlungen in Polen im Jahre 1920 wurde mit dem Aufbau dieser Industrie begonnen. Für den ersten Abschnitt der Entwicklung steht keine zusammenfassende Statistik zur Verfügung, um aus ihr die Begründung und das Fortschreiten der elektrotechnischen Erzeugung feststellen zu können.

Im nachstehenden kann eine statistische Aufstellung der Erzeugung, der Einfuhr und der Ausfuhr elektrotechnischer Maschinen, Geräte sowie von Rundfunkgeräten und Zubehör im zweiten Abschnitt der Entwicklung gegeben werden. Die Erzeugung stellte sich demnach dem Werte nach (in Mill. Zł.) in den Jahren 1925—1936 wie folgt dar:

| Jahr | Einfuhr | eigene Erzeugung | Ausfuhr |
|---|---|---|---|
| 1925 | 38,5 | 31,0 | — |
| 1926 | 45,6 | 32,6 | — |
| 1927 | 91,0 | 53,6 | — |
| 1928 | 112,8 | 85,0 | — |
| 1929 | 128,9 | 90,0 | — |
| 1930 | 92,4 | 75,0 | — |
| 1931 | 62,5 | 42,0 | — |
| 1932 | 30,0 | 32,0 | 0,8 |
| 1933 | 23,1 | 59,8 | 0,9 |
| 1934 | 22,1 | 73,4 | 1,4 |
| 1935 | 26,6 | 90,5 | 1,1 |
| 1936 (schätzungsweise) | 35,6 | 100,0 | 2,7 |

Diese Tabelle gibt im groben Umriß ein Bild von der Entwicklung der polnischen Erzeugung. Der Rückgang der Einfuhr und der Erzeugung in den Jahren 1931 und 1932 ist auf die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Polen zurückzuführen. Seit dem Jahre 1933 ist jedoch das Ueberwiegen der polnischen Erzeugung über die Einfuhr sowie der Beginn einer Ausfuhr festzustellen. Trotz fortschreitender Elektrifizierung und immer größerer Verbreitung des Rundfunks ist mit einer nennenswerten Steigerung der jährlichen Ein-

fuhr nicht mehr zu rechnen, da die polnische Industrie sich bemüht, den ganzen Inlandsbedarf — von besonderen Spezialgeräten abgesehen — selbst herzustellen und darüber hinaus auch im Auslande Absatzmöglichkeiten zu suchen.

Die einzelnen Zweige der polnischen elektrotechnischen Industrie bilden auf der eingangs angeführten Ausstellung, die eine in drei Hallen und in Sonderpavillonen aufgestellte Schau der gesamten polnischen Produktion darstellt, drei Gruppen: Starkstrom, Schwachstrom und Rundfunk. In diesen Gruppen werden gezeigt: Akkumulatoren, galvanische Batterien, elektrotechnische Apparte für Hoch- und niedrige Spannung, elektromedizinische Apparate, Heizkörper, elektrische Oefen für Industrie und Haushalt, elektrotechnisches Hausgerät, Glühlampen, Lampen, Leuchtkörper, Neonbeleuchtung usw., elektrische Maschinen, Transformatoren, Kondensatoren, Verteiler, Schalter, Schalttafeln, Antriebsmotoren für Straßenbahnen, Eisenbahn usw., Leitungsdrähte, Kabel und Kabelarmaturen, Installationsmaterial, Isolationsröhren, Maschinen und Apparate zum elektrischen Schweißen und Zubehör dazu, Signalanlagen für die verschiedensten Zwecke, Telefon- und Telegrafenapparate, Telefonzentralen, Isolierungsmaterial, elektrotechnisches Porzellan, Geräte und Zubehör aus Glas, Bakelit und Kunstharzen, Lacke u. a., aus Kohle und Grafit gepreßtes Material, Meßgeräte und Zähler, Verteilereinrichtungen für Hochspannung und schließlich Rundfunkgeräte, Röhren und Einzelteile. Aus dieser Aufzählung ist zu ersehen, daß die polnische Produktion auf diesem Gebiete große Anstrengungen gemacht hat, um hinsichtlich der Anzahl der erzeugten Geräte usw. mit dem Auslande Schritt zu halten.

In einer besonderen wissenschaftlich-statistischen Abteilung werden Erzeugung, Einfuhr und Elektrifizierung des Landes in graphischen Darstellungen gezeigt, ebenso die über dieses Gebiet der Technik erschienenen polnischen wissenschaftlichen Arbeiten und eine Darstellung der Arbeiten des polnischen Normenausschusses für die elektrotechnische Industrie.

Der Gesamteindruck der Ausstellung der elektrotechnischen Industrie ist der, daß Polen gewillt ist, sich von der Einfuhr unabhängig zu machen, und daß diese Bestrebungen dem Ziele untergeordnet sind, die Industrialisierung Polens und damit die Wehrfähigkeit des Landes zu steigern.

### *Auffälliger Rückgang der Kunstseidenausfuhr*

Im Zusammenhang mit den seit der Einführung der Devisenbewirtschaftung in Polen bestehenden Schwierigkeiten für eine ausreichende Rohstoffversorgung der Textilindustrie und den Bestrebungen zu einer stärkeren Anwendung künstlicher Spinnstoffe ist die Entwicklung des Außenhandels mit Kunstseide sehr aufschlußreich. Die Einfuhr von Kunstseide, Kunstseidengarnen sowie von Kunstseiden- und Halbseidengeweben zeigt verhältnismäßig geringe Aenderungen. So weist für das erste Halbjahr 1936 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres die Einfuhr der Menge nach einen leichten Rückgang von 923 dz auf 838 dz und dem Werte nach von 1095000 Zł. auf 999000 Zł. auf. In den darauf folgenden Monaten Juli und August ist mengenmäßig ein stärkeres Ansteigen der Einfuhr zu verzeichnen, die sich aber dem Werte nach auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahre hält. Damit zeigt die Kunstseideneinfuhr für die ersten 8 Monate des Jahres 1936 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres der Menge nach eine leichte Zunahme von 1103 dz auf 1152 dz, während dem Werte nach ein geringer Rückgang von 1310000 Zł. auf 1270000 Zł. festzustellen ist.

Stärker und auffallender sind die Veränderungen bei der Ausfuhr von Kunstseide, Kunstseidengarnen sowie von Kunstseiden- und Halbseidengeweben. In den ersten Monaten nach der Einführung der Devisenbewirtschaftung hält die polnische Ausfuhr sich zwar noch auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahre, so daß sich für das erste Halbjahr 1936 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres noch keine allzugroßen Aenderungen ergeben. Der Menge nach ist ein Rückgang der Kunstseidenausfuhr von 1775 dz auf 1460 dz eingetreten, während der Ausfuhrwert sich noch von 705000 Zł. auf 784000 Zł. erhöht hat. In den folgenden Monaten geht dann aber die Kunstseidenausfuhr — offensichtlich infolge der Verknappung anderer Spinnstoffe in Polen — sehr stark zurück. Im Juli liegt sie wertmäßig bereits mit 131000 Zł. unter der entsprechenden Vorjahresziffer, die noch 133000 Zł. betrug. Mengenmäßig ist die Ausfuhr von 208 dz gegen 300 dz um ein Drittel niedriger. Dieser Rückgang setzt sich in den folgenden Monaten in einem verschärften Ausmaß fort. So stellt sich im August die Kunstseidenausfuhr noch auf 145 dz im Werte von 97000 Zł. gegenüber 330 dz im Werte von 178000 Zł. Eine weitere Verschärfung des Rückganges für den Monat September zeigt die Einfuhrziffer für Kunstseidengarne, die sich auf 135 dz im Werte von 83000 Zł. gegenüber 302 dz im Werte von 172000 Zł. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres stellt.



### *Straffe Regelung des polnischen Bacon-Exports*

**Maßnahmen zur Ausfuhrsteigerung nach außerbritischen Märkten. — Aenderungen der Kontingentszuteilungen. — Polnische Ostgebiete bevorzugt.**

Um eine Steigerung der Ausfuhr tierischer Erzeugnisse aus Polen zu erreichen und neue Absatzmärkte zu erobern, wurden seinerzeit die Baconexporteure, die den britischen Markt belieferten und dort dank der britischen Kontingentierung günstige Preise erzielen konnten, dazu verpflichtet, gleichzeitig bestimmte Mengen tierischer Erzeugnisse nach anderen Ländern, in denen die Preisgestaltung weniger günstig ist, abzusetzen. Auf diese Weise erreichte man es, daß mit Hilfe der verhältnismäßig hohen Gewinne, die im Großbritannien-Geschäft erzielt wurden, auf anderen Märkten die Preise der konkurrierenden Lieferländer unterboten und so insgesamt eine Steigerung der Ausfuhr von Schweinefleisch und anderen tierischen Erzeugnissen aus Polen erzielt werden

konnte. Die Zuteilung von Kontingenten für die Ausfuhr nach Großbritannien an die polnischen Baconexporteure ist vom Ministerium für Industrie und Handel ausdrücklich von einem mengenmäßig im Verhältnis zur Höhe des britischen Baconexports genau festgesetzten Absatz von tierischen Erzeugnissen auf anderen Märkten und teilweise auch von der Durchführung von Investionen zur Förderung des Absatzes tierischer Erzeugnisse abhängig gemacht.

Für die Zeit vom 1. 4. 35 bis 31. 3. 36 waren die Baconexporteure verpflichtet, im zweiten Vierteljahr 1935 wenigstens 25 % ihres Kontingents für die Einfuhr nach Großbritannien, im dritten Vierteljahr 1935 dann 50 %, im vierten bereits 75 % und im ersten Vierteljahr 1936 schließlich 100 % an Fleischerzeugnissen nach anderen, weniger ertragbringenden Ländern auszuführen. Dieser Plan ist in Höhe von 126 % der Zuteilungen ausgeführt. Einigen Baconexporteuren wird jedoch vorgeworfen, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Manche sollen sogar weder die auf sie entfallenden Lieferungen nach anderen Ländern durchgeführt noch irgendwelche Investitionen vorgenommen haben und so die Gewinne aus der Ausfuhr nach Großbritannien eingezogen haben, ohne entsprechende Gegenleistungen zu zeigen. Das Ministerium für Industrie und Handel hat hierauf nach Fühlungnahme mit den wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften Aenderungen in den bisherigen Baconzuteilungen angeordnet. Es geht dabei davon aus, daß dem Baconkontingent für die Einfuhr nach Großbritannien nur diejenigen Firmen Gebrauch machen können, die sich zur Stärkung der Ausfuhr durch deren Vergrößerung oder auch durch Investionen für die Ermöglichung der Ausfuhrerhöhung in Zukunft aktiv eingestellt haben. Die zurückgezogenen Kontingente werden denjenigen Firmen zugeteilt werden, die ihre Ausfuhrtätigkeit beträchtlich vergrößert und größere Investionen durchgeführt haben, unter der Bedingung, daß diese Kontingente als Grundlage für den weiteren Ausbau der Ausfuhr durch diese Firmen dienen werden. Die Ostgebiete, die bisher nur einen geringen Anteil an der Ausfuhr von tierischen Erzeugnissen haben, erhalten eine Baconzuteilung für Firmen, die dort gegründet sind.

Unter Hinweis auf diese Grundsätze wurden die Baconkontingente von zwei schlesischen Baconfirmen, sowie von der Baconfirma in Oborniki, vollständig auf die Ostgebiete übertragen, und zwar nach Nowa-Wilejka, Bialystok, Dubno und u. U. Baranowicze (zu 230 Stück Schweinen für die Zeit von je zwei Wochen). Eigentümer der drei ersten Baconfirmen sind Exporteure, die eine führende Stellung in der Ausfuhr von Fleischprodukten einnehmen. Diese Baconfirmen werden Schweine in Bacons im Rahmen der zusätzlich erhaltenen Zuteilungen auch in ihren anderen Firmen zum Teil oder vollständig verarbeiten können, bis in den Ostgebieten entsprechendes Zuchtmaterial vorbereitet ist, da die Qualität der polnischen Bacons auf keinen Fall durch Baconverschiebungen leiden soll. Die Kontingente der bisherigen Baconexporteure in Koscierzyna und Tarnow wurden für fleischverarbeitende genossenschaftliche Firmen bestimmt, deren Errichtung und Organisation die Staatlichen Fleischereien (Panstwowe Przetwornie Miesne) in Debica (Tarnow) und die Kujawische Genossenschaftliche Fleischerei (Kujawska Spoldzielcza Przetwornia Miesna) in Czerniewice (Koscierzyna) im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Kreisen durchführen sollen. Das Kontingent der Baconfirma in Königshütte wurde dem Lubliner Verband der Schweine- und Viehproduzenten (Lubelski Zwiazek Producentow Trzody i Bydla) zugeteilt. Das Kontingent der Baconfirma in Jaroslau wird entweder nach Lemberg oder nach Chorzow übertragen werden.

Diese Aenderungen in der Zuteilung der Baconkontingente sollen bis zum 1. 12. 36 durchgeführt werden. Selstverständlich müssen sich alle, die Zusatzzuteilungen erhalten, zur Durchführung von Investionen und für eine zusätzliche Ausfuhr nach anderen Märkten verpflichten. Die Zusatzausfuhr ist für das laufende Jahr in Höhe von 100 % des britischen Baconkontingentes festgesetzt. Für die Ostgebiete ist dabei jedoch insofern eine wesentliche Erleichterung geschaffen, als die zusätzliche Ausfuhr der Baconexporteure nicht auf die Ausfuhr tierischer Erzeugnisse beschränkt ist, sondern auch die zusätzliche Ausfuhr anderer landwirtschaftlicher Artikel, wie Gemüse, Pilze und Früchte, mitangerechnet wird. Die westlichen Gebiete fühlen sich natürlich durch diese Verlagerung der Baconzuteilung auf die Ostgebiete geschädigt, da hierdurch ihr Absatz eingeschränkt oder mindestens doch erschwert wird. Demgegenüber glaubt man von amtlicher Seite darauf hinweisen zu können, daß sich dank des Ausfuhrplanes 1935 gerade die Ausfuhr von tierischen Erzeugnissen, insbesondere Schweinen, aus den westlichen Gebieten sehr günstig entwickelt hat, so das von einer „Schädigung" nicht gesprochen werden kann. Außerdem werden, um die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen, auch weiterhin Baconschweine, wenigstens für die Zeit von sechs Monaten aus den geschädigten Gebieten genommen werden.

## Ungünstige Entwicklung des polnischen Außenhandels mit Außer-Europa

### Hohe Einfuhrüberschüsse mit überseeischen Ländern. — Bedenkliche Auswirkungen für die Gesamthandelsbilanz.

Bei allen handelspolitischen Maßnahmen steht in Polen seit Jahren der Ausbau und die Förderung des Handelsverkehrs mit den außereuropäischen Staaten im Vordergrund. Dank zahlreicher und umfassender staatlicher Stützungsmaßnahmen war es Polen gelungen, seine Geschäftsbeziehungen mit Uebersee zu vertiefen und die Umsätze im Handelsverkehr mit diesen Ländern zu erhöhen. Der Anteil des Warenaustausches mit Außeneuropa im gesamtpolnischen Außenhandel hatte sich in den letzten Jahren trotz der verschiedenen Hemmungen, die sich aus den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise ergaben, beträchtlich steigern können. In der letzten Zeit zeigt jedoch die Entwicklung der Umsätze zwischen Polen und den außereuropäischen Ländern eine Tendenz, die für Polen sehr ungünstig zu werden scheint. Während die Einfuhr aus diesen Ländern infolge des sich immer mehr steigernden polnischen Bedarfs an überseeischen Erzeugnissen noch weiterhin ständig zunimmt, gelingt es Polen nicht, eine entsprechende Absatzsteigerung durchzusetzen. Trotz fortgesetzter, ja erhöhter Bemühungen um die Pflege und den Ausbau der bereits bestehenden Beziehungen und die Gewinnung neuer Märkte in Uebersee hat der polnische Absatz nach den außereuropäischen Staaten in der letzten Zeit einen fühlbaren Rückgang erfahren. Der Einfuhrüberschuß, der im Warenaustausch mit außereuropäischen Ländern schon immer bestand, hat in der letzten Zeit ein Ausmaß angenommen, das für die gesamte Entwicklung des polnischen Außenhandels bedrohlich erscheinen muß.

Außenhandel Polens im 1. Halbjahr (in 1000 Zł.)

| | 1935 Einfuhr | 1935 Ausfuhr | 1936 Einfuhr | 1936 Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|
| Insgesamt: | 416 555 | 442 677 | 458 653 | 482 130 |
| Europäische Länder | 265 545 | 368 284 | 283 279 | 412 878 |
| Außereuropäische Länder | 151 010 | 74 393 | 175 374 | 69 252 |
| Darunter: | | | | |
| Asien | 32 725 | 18 389 | 34 676 | 14 410 |
| Afrika | 19 112 | 8 216 | 23 821 | 9 500 |
| Nordamerika | 59 396 | 28 643 | 65 519 | 27 832 |
| Mittelamerika | 3 564 | 937 | 2 250 | 1 338 |
| Südamerika | 23 011 | 8 666 | 25 502 | 8 914 |
| Australien und Ozeanien | 13 056 | 252 | 23 604 | 187 |

Wie die obenstehende Uebersicht zeigt, ist die Verminderung des Ausfuhrüberschusses, die im 1. Halbjahr 1936 festzustellen war, und die sich in den folgenden Monaten in einem noch beträchtlicherem Ausmaße fortgesetzt hat, auf die ungünstige Entwicklung des polnischen Außenhandels mit den außereuropäischen Staaten zurückzuführen. Im Verkehr mit europäischen Ländern hat Polen eine verhältnismäßig geringe Zunahme seiner Einfuhr bei einer gleichzeitigen nicht unbeträchtlichen Steigerung seiner Ausfuhr zu verzeichnen, so daß sich für Europa insgesamt genommen für das 1. Halbjahr 1936 noch eine Besserung seines Ausfuhrüberschusses um nahezu 27 Mill. Zł. ergibt. Die Einfuhrsteigerungen sind aber nahezu bei sämtlichen außereuropäischen Gebieten sehr groß gewesen, während die polnische Ausfuhr hier fast auf der ganzen Linie scharfe Rückschläge erfahren hat. Lediglich im Warenaustausch mit den mittelamerikanischen Staaten — denen jedoch insgesamt gesehen keine große Bedeutung für den polnischen Handel zukommt — konnte durch eine Einschränkung der Einfuhr bei einer leichten Hebung der Ausfuhr eine nennenswerte Verminderung des Einfuhrüberschusses erzielt werden. Im Verkehr mit den asiatischen Ländern, unter denen Britisch-Indien, Palästina und Japan an erster Stelle stehen, hat sich der Einfuhrüberschuß um weit mehr als ein Drittel erhöht. Ebenso ungünstig hat sich die Handelsbilanz mit Afrika entwickelt. Im Warenaustausch mit Australien und Ozeanien ist das Ausmaß der Verschlechterung sogar noch größer und selbst der Handel mit Nord- und Mittelamerika hat sich trotz der angestrengten Bemühungen, die Polen gerade auf diesen Märkten gemacht hat, weiter sehr ungünstig entwickelt.

Dieses ständige Anwachsen des Einfuhrüberschusses aus den überseeischen Staaten muß im gegenwärtigen Augenblick um so bedrohlicher erscheinen, als in den letzten Monaten die Handelsbilanz mit einer Reihe europäischer Staaten eine ungünstige Entwicklungsrichtung aufweist. Seitdem auch Polen zur Devisenbewirtschaftung übergegangen ist und dadurch mit einer Reihe von Ländern seinen Warenaustausch über einen Verrechnungsverkehr abwickeln bzw. einen Teil seiner bereits bestehenden Verrechnungsabkommen den veränderten Verhältnissen anpassen muß, machte sich hier die Tendenz zur Angleichung der Handelsbilanzen deutlich fühlbar. Die Ausfuhrüberschüsse, die Polen bisher erzielen konnte, sind in verschiedenen Fällen der Gefahr einer erheblichen Vermin-

derung ausgesetzt. Das Ergebnis des Außenhandels während der Monate August und September 1936 hat bereits gezeigt, wie bei der gleichzeitigen Verschlechterung der Handelsbilanzen im Verkehr mit europäischen und außereuropäischen Ländern schließlich der gesamte Ueberschuß verloren gehen und eine passive Bilanz entstehen kann.

### *Zum Abschluß des Handelsvertrages mit Rumänien — Abschluß eines Reiseabkommens erwartet*

Zu dem Abschluß des polnisch-rumänischen Handelsvertrages berichtet die halbamtliche Nachrichtenagentur „Iskra", daß für den Warenverkehr beiderseitige Einjahreskontingente in Höhe von 8,2 Mill. Zl. vorgesehen sind. Die Kontingentsliste für die polnische Einfuhr nach Rumänien enthält u. a. Röhren, Kohle, Zink, Eisenerzeugnisse, chemische Produkte, für die rumänische Einfuhr nach Polen Früchte und Rohleder. Um den gegenwärtig im polnisch-rumänischen Warenverkehr bestehenden Ausfuhrüberschuß Rumäniens auszugleichen, sollen in möglichst kurzer Zeit Zusatzkontingente für die polnische Einfuhr nach Rumänien erteilt werden. Der Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern wird vorerst nach den gleichen Bestimmungen wie bisher abgewickelt werden. Vor Ablauf des Jahres soll jedoch eine Abänderung Platz greifen, mit der man vor allem eine Vereinfachung bei der Herausgabe der Einfuhrgenehmigung und dadurch eine bessere Ausnutzung der Kontingente erreichen will. — Außerdem ist nach Angaben der „Iskra" in kürzerer Zeit mit dem Abschluß eines polnisch-rumänischen Reiseabkommens zu rechnen, von dem sich Polen eine Besserung seiner Ausfuhrmöglichkeiten sowie die Auftauung seiner eingefrorenen Forderungen in Rumänien verspricht.

## Deutsches Reich:

### *Der Schutz der Wirtschaft im kommenden Strafrecht*

Die wesentlichen Bestimmungen, die im neuen Strafrechtsentwurf des Reichsjustizministeriums den Schutz der Wirtschaft bezwecken, sind zusammengefaßt in dem Abschnitt „Angriffe auf die Wirtschaft".

Dieser Abschnitt enthält drei vollständig neue Tatbestände, nämlich

1. Gefährdung des notwendigen Lebensbedarfs des Volkes.

   Bestraft wird, wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die für den notwendigen Lebensbedarf des Volkes unentbehrlich sind, vernichtet und dadurch einen allgemeinen Mangel herbeiführt, damit er sich oder andere bereichert.

2. Mißbrauch öffentlicher Macht in einer Organisation der Wirtschaft.

   Bestraft wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten, wer unter Mißbrauch der ihm in einer Organisation der Wirtschaft anvertrauten öffentlichen Macht in unlauterer Weise sich oder einem anderen Vermögensvorteile verschafft.

3. Wirtschaftsverrat.

   Bestraft wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, wer ein deutsches Wirtschaftsgeheimnis an das Ausland verrät oder sich mit dem Vorsatz verschafft, es an das Ausland zu verraten oder selbst im Ausland unbefugt zu verwerten. Die Vorschriften über Landesverrat bleiben unberührt Mitteilungen im Rahmen ordnungsmäßiger wirtschaftlicher Beziehungen, insbesondere Verhandlungen zur Erlangung eines ausländischen Patents, Lizenzvergebungen, Konzernverbindungen und Austausch von Erfahrungen werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

Der übrige Inhalt dieses Abschnittes lehnt sich im wesentlichen an das bisher geltende Recht an. Die einzelnen Bestimmungen befassen sich mit folgendem:

1. Schutz von Maßnahmen zur Ordnung der Wirtschaft und zur Regelung der Preise.

   Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Vorschrift zur Ueberwachung und Regelung des Verkehrs mit Gütern oder Leistungen, der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verbrauchs von Waren, oder gegen eine Vorschrift über die Ausnutzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs oder der Leistungsfähigkeit oder über das Verbot von Neugründungen verstößt. Weiter wird mit Gefängnis, in leichten Fällen mit Haft bestraft, wer vorsätzlich einer für den Verkehr mit Gütern oder Leistungen getroffenen Vorschrift über Preise oder Preisspannen zuwiderhandelt (Preistreiberei).

2. Verrat, Ausspähung und Bestechung im Wirtschaftsverkehr.
   a) Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
      Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 17 Abs. 1 und 2 UWG.
   b) Ausspähung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
      Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft wird bestraft, wer gegen Entgelt oder in der Absicht, einem Betrieb Schaden zuzufügen oder sich oder einem anderen unrechtmäßig einen Vorteil zu verschaffen, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ausspäht mit dem Vorsatz, es unbefugt an jemand mitzuteilen oder zu verwerten. (Vorbereitungshandlung zum Verrat.)
   c) Mißbrauch anvertrauter technischer Vorschriften.
      Die Bestimmung entspricht dem § 18 UWG.
   d) Verrat von Betriebs und Geschäftsgeheimnissen durch Amtsträger oder behördlich beauftragte Personen.
      Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Haft wird bestraft, wer ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unbefugt offenbart oder verwertet, das ihm als Amtsträger oder als Mitglied des Vertrauensrates oder bei Ausführung eines behördlichen Auftrages oder auf Grund einer gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung anvertraut oder zugängig geworden ist.
   e) Verleiten und Anerbieten zum Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
      Die Bestimmung lehnt sich an § 20 UWG. an.
   f) Bestechung im Wirtschaftsverkehr.
      Die Bestimmung lehnt sich an § 12 UWG. an.
3. Unlauterer Einfluß auf den Börsen- oder Marktpreis.
   Die Bestimmung faßt die bisherigen Bestimmungen der §§ 88 und 89 Börsengesetz über Kursbetrug, Prospektbetrug und Kurstreiberei zusammen.
4. Bankrott.
   In Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen stellt der Entwurf folgende Tatbestände unter Strafandrohung:
   a) Schwerer Bankrott.
      Bestraft wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, wer Bestandteile seines Vermögens verheimlicht oder beiseite schafft, oder Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich obliegt, zu führen unterläßt, verheimlicht, vernichtet oder so führt oder verändert, daß sie keine Uebersicht über seinen Vermögensstand gewähren, obwohl er sich bewußt ist, daß sein Tun oder Lassen zur Benachteiligung seiner Gläubiger führen kann.
   b) Einfacher Bankrott.
      Bestraft wird, wer durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird oder Waren oder Wertpapiere übermäßige Beträge verbraucht, auf Kredit erwirbt oder erheblich unter dem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder weggibt.
      Voraussetzung für die Bestrafung in beiden Fällen (a und b) ist, daß der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.
   c) Verletzung von Buchführungspflichten.
      Wer vorsätzlich oder fahrlässig Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich obliegt, zu führen unterläßt, verheimlicht, vernichtet oder so führt oder verändert, daß sie keine Uebersicht über seinen Vermögensstand gewähren, wird im Fall des Eintritts der Strafbarkeitsbedingung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft.
   d) Gläubigerbegünstigung.
      Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft soll bestraft werden, wer als Zahlungsunfähiger einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hat, obwohl er weiß, daß dies zur Begünstigung dieses Gläubigers vor den anderen Gläubigern führt.
      (Gleiche Voraussetzung der Strafbarkeit wie bei a und b.)
   e) Schuldnerbegünstigung.
      Wer Vermögensstücke eines Schuldners zu dessen Vorteil verheimlicht oder beiseite schafft, wird, wenn die Bedingung der Strafbarkeit in der Person des Schuldners eintritt, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.
      Ebenso wird bestraft, wer in einem Konkursverfahren oder in dem der Entscheidung über die Eröffnung eines Konkursverfahrens vorausgehenden Verfahren oder in einem Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses erdichtete Forderungen geltend macht.
      Für besonders schwere Fälle wird Zuchthaus angedroht.
   f) Gläubigerbestechung.
      Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft wird bedroht, wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung der Konkursgläubiger oder bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zur Abwendung des Konkurses in einem bestimmten Sinn stimme.

Weitere für die Wirtschaft wesentliche Bestimmungen finden sich in dem Abschnitt „Angriffe auf die Arbeitskraft". Neben den Tatbeständen, die durch die soziale Ehrengerichtsbarkeit erfaßt werden, sieht der Entwurf für schwere Vergehen eine kriminelle Ahndung vor.

Es soll unter anderem die böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft von Gefolgschaftsangehörigen unter Strafe gestellt werden sowie die Gefährdung des Arbeitsfriedens durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft seitens eines Gefolgschaftsangehörigen.

Der Entwurf übernimmt weiter die Strafbestimmungen, die sich gegen Verstöße gegen die Anord-

nung und Vermittlung deutscher Arbeiter nach dem Auslande richten. (Bisherige Strafbestimmung § 258 AVAVG.)

Ein neuer strafrechtlicher Tatbestand in diesem Abschnitt wird unter der Ueberschrift „Beeinträchtigung der Arbeitsgelegenheit" eingeführt. Hiernach wird derjenige mit Gefängnis bestraft, der gewissenlos die Betriebsmittel eines ihm gehörigen oder anvertrauten Betriebes verschleudert und dadurch den Betrieb ganz oder teilweise zum Erliegen bringt, wenn durch die Tat Betriebsangehörige zur Entlassung gebracht werden und es sich um einen Betrieb mit regelmäßig mindestens zehn Beschäftigten handelt.

Von den im Abschnitt „Angriff auf das Volksgut" aufgeführten Tatbeständen interessiert in erster Linie die Bestimmung, die demjenigen Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Haft androht, der sich Mineralien zueignet oder bergbauliche Anlagen zu ihrer Gewinnung errichtet, ohne dazu vom Staate oder von dem Berechtigten ermächtigt zu sein.

Die bisherige Bestimmung über unbefugtes Fischen in deutschen Hoheitsgewässern (§ 296a StGB.) wird durch einen zweiten Absatz ergänzt, nach dem ein Deutscher bestraft wird, der vorsätzlich oder fahrlässig im deutschen Küstenmeer oder in den deutschen Außengewässern auf einem ausländischen Schiff für einen Ausländer unbefugt fischt.

Der Abschnitt „Angriff auf Geisteswerke" stellt in Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Geschmacksmustergesetzes denjenigen unter Strafe, der vorsätzlich eine nach dem Patentgesetz geschützte Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein Geschmacksmuster unbefugt verwendet. Die fahrlässige Zuwiderhandlung soll in Zukunft nicht mehr strafbar sein.

Im Abschnitt „Geheimnisschutz" wird unter der Ueberschrift „Verrat fremder Geheimnisse" in Erweiterung des bisherigen § 300 StGB. auch demjenigen Strafe angedroht, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer anvertraut oder zugänglich geworden ist.

In der Strafbestimmung über Betrug ist ein besonderer Tatbestand des Kreditbetruges nicht vorgesehen, da der allgemeine Tatbestand des Betruges jetzt auch dann schon gegeben sein soll, wenn der Betrug durch arglistiges Verschweigen verursacht worden ist. Damit wird auch der Kreditbetrug in Zukunft ohne rechtliche Schwierigkeiten als Betrug bestraft werden können.

In dem gleichen Abschnitt werden als verleumderische Betriebs- und Kreditgefährdung die bisherigen Bestimmungen der §§ 187 StGB., 15 UWG. und 49 Abs. 1c des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 zusammengefaßt. Nach dem Vorschlag der Kommission wird bestraft, wer wider besseres Wissen über einen anderen, insbesondere über dessen Erwerbsgeschäft, die Person des Inhabers oder Leiters oder die Ware oder gewerbliche Leistungen eine unrichtige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, den Betrieb des Geschäfts oder den Kerdit des anderen zu schädigen. Wird eine solche Behauptung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten aufgestellt oder verbreitet, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen begangen wird und er sie nicht verhindert.

Schließlich wird in dem Abschnitt „Wucher" neben der Bestimmung über Preistreiberei im Abschnitt „Angriffe auf die Wirtschaft" noch ein besonderer Tatbestand „Preistreiberei" geschaffen, der folgenden Wortlaut hat:

Wer den Vorschriften, die von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zur Bekämpfung der Preistreiberei, des Ketten- oder Schleichhandels, der Warenzurückhaltung oder anderen preistreibenden Machenschaften erlassen sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie keinem an der Straftat Beteiligten gehört.

## *Termine der Leipziger Frühjahrsmesse 1937*

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1937 wird am Sonntag, dem 28. Februar, eröffnet und dauert bis einschließlich Montag, den 8. März. Die Mustermesse endet am Freitag, dem 5. März, die Textil- und Bekleidungsmesse am Donnerstag, dem 4. März.

Die Große Technische Messe und Baumesse dauert bis zum Montag, den 8. März, mit Ausnahme der ihr angegliederten Messe für Photo, Optik, Kino, die bereits am Freitag, dem 5. März, schließt.

## *Vor 75 Jahren sprach Philipp Reis zum ersten Male von der Erfindung des „Telephons"*

Am 26. Oktober 1877 hatte die Reichstelegraphenverwaltung in Berlin auf einer Leitung zwischen dem Generalpostamt in der Leipziger Straße und dem Generaltelegraphenamt in der Französischen Straße, also auf einer Entfernung von etwa 1 km, mit zwei Bell'schen Telephonen die ersten Sprechversuche mit Erfolg vorgenommen. Dieser Tag wurde daher als der eigentliche Geburtstag der deutschen Telephonie angesehen und, als er sich 1927 zum fünfzigsten Male jährte, seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt. Nach verschiedenen Versuchen der elektrischen Schallübertragung durch einzelne Physiker jener Zeit fällt das Verdienst, als erster den Weg zur Uebertragung von Wörtern mit Hilfe elektrischer Ströme in die Ferne gefunden zu haben, dem Lehrer Philipp Reis in Friedrichsdorf im Taunus zu. Es ist wenig bekannt, daß seine Versuche dazu bis zum Jahre 1852 zurückgehen; aber erst im Jahre 1860 konnte er die große Aufgabe mit Erfolg lösen. Am 26. Oktober 1861, also vor nunmehr 75 Jahren, hatte Reis Gelegenheit,

im Physikalischen Verein in Frankfurt (Main) über seine Erfindung zu sprechen. In jenem ersten Vortrag über den Erfolg seiner Arbeiten hat Reis geschildert, wie er durch das Studium der Mechanik der Gehörwerkzeuge durch die Ueberlegung, mit welchen Mitteln das Ohr die verwickelten Tonschwingungen der menschlichen Sprache wahrnimmt und schließlich durch die Anfertigung von Nachbildungen des menschlichen Ohres zu dem Bau seines Apparates gekommen ist. Er gab dem Gerät den Namen „Telephon". Seinen Vortrag hat Reis in den Jahren 1862 bis 1864 noch verschiedene Male veröffentlicht. Nach und nach entwickelte er weitere 10 Formen seines Gebers, die er alle nach demselben Grundsatz baute. Reis hat seinen Apparat s. Z. den bedeutendsten Männern der Wissenschaft auf einer Naturforscherversammlung in Gießen vorgeführt. Man hätte annehmen sollen, daß sich daran weitere Untersuchungen und Arbeiten zum Ausbau und zur Vervollkommnung seiner Erfindung geschlossen hätten. Aber Reis' Gesundheitszustand hatte sich verschlechtert und seine Arbeitskraft war gelähmt, weil man in der Oeffentlichkeit diese große Erfindung mit Gleichgültigkeit betrachtete. Sie war zu früh gekommen; einige Zeitungen und Zeitschriften besprachen sie zwar noch, sonst aber lebte sie nur in den Lehrbüchern der Physik fort. Am 14. Januar 1874 starb Reis. Einige der von ihm selbst oder einem damit beauftragten Mechaniker gefertigten Telephone sind im Jahre 1886 von einem Lehrinstitut in Friedrichsdorf (Taunus), das sie nach dem Tode des Erfinders erworben hatte, dem Reichspostmuseum in Berlin geschenkt worden. Sie gehören zu den seltensten Stücken dieser großen Schau des gesamten Post- und Fernmeldewesens aus Vergangenheit und Gegenwart. Die kleine Sammlung der Reis'schen Apparate umfaßt folgende Erinnerungsstücke: das hölzerne Modell einer Ohrmuschel mit Trommelfell, Hammer und Amboß, zwei Apparate aus Zinkblech mit Schalltrichter und Trommelfell aus Schweinsblase zur Darstellung des Gehörgangs, das als Geber dienende „Telephon", den zugehörigen Empfangsapparat und ein Kästchen mit abgestimmten Stahlstäben und Elektromagneten zu musikalischen Telephonversuchen.

Seinen Bericht im Dezember 1861 schloß Philip Reis mit den Worten: „Zur praktischen Verwertung des Telephons dürfte vielleicht noch sehr viel zu tun übrig bleiben. Für die Physik hat es aber wohl schon dadurch hinreichend Interesse, daß es ein neues Arbeitsfeld eröffnet".

# Uebriges Ausland

## Acht Monate lettischer Außenhandel

Der Monat August d. Js. schloß für den Außenhandel Lettlands mit einem Ausfuhrüberschuß von 2 Mill. Ls. ab. Dabei hat sich das Gesamtvolumen des Außenhandels bedeutend erhöht und zwar wurden Waren für 22,8 Mill. Ls. umgesetzt gegen 19,5 Mill. Ls. im Vormonat (17,8 Mill. Ls. im August 1935). Diese Zunahme ist vor allem auf eine erhebliche Ausfuhrsteigerung zurückzuführen, aber auch die Bezüge Lettlands aus dem Auslande haben zugenommen.

Für die ersten 8 Monate d. Js. ergibt sich folgendes Bild des Außenhandels Lettlands:

| | Jan.-August 1936 | Jan.-August 1935 | Zunahme |
|---|---|---|---|
| | in Millionen Ls. | | in % |
| Gesamtumsatz | 148,0 | 133,1 | 11,2 |
| Ausfuhr | 76,0 | 64,7 | 17,5 |
| Einfuhr | 72,1 | 68,4 | 5,4 |
| Bilanz | + 3,9 | — 3,7 | — |

## Schiffsverkehr von Rotterdam

Die Handels- und Gewerbekammer zu Rotterdam bringt zur Kenntnis, daß in den Neuen Wasserweg eingelaufen sind:

September 1936:

1013 (937) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 1618475 (1489129) Nettotonnen, für Rotterdam; 199 (167) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 358695 (335356) Nettotonnen, für die kleineren Häfen in der Umgebung.

Januar/September 1936:

9259 (8169) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 15129186 (13239687) Nettotonnen, für Rotterdam; 1839 (1775) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 3656226 (3558151) Nettotonnen, für die kleineren Häfen in der Umgebung.

Nach Abzug der mehr als einmal in den einzelnen Häfen gezählten Schiffe, war die Anzahl der eingelaufenen Fahrzeuge im Monat September 1936 1138 (1053) mit einem Raumgehalt von 1799476 (1677382) Nettotonnen und im Zeitraum Januar/September 10481 (9427) mit einem Raumgehalt von 17149610 (15398184) Nettotonnen, für das gesamte Hafengebiet von Rotterdam mit Umgebung, umfassend das ganze von den Mündungen der Ströme Rhein und Maas gebildete Delta. (Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres).

## Zollwünsche Englands gegen die ehemaligen Goldblockländer — Hollands Verstimmung gegen England

Die Sprache der holländischen Presse wird Großbritannien gegenüber immer schärfer und sarkastischer. 4 Wochen sind seit der Devalvation des französischen und Schweizer Franken und dem Preisgeben des Goldguldens vergangen. Statt einer Klärung der internationalen Währungsverhältnisse weisen alle Anzeichen darauf hin, daß die internationale Verwirrung nur noch größer und das Verhalten der einzelnen Staaten nur noch brutal-egoistischer geworden ist. Die Schuld an dieser Entwicklung schiebt man offen England zu.

Anlaß zu dieser scharfen Sprache der holländischen Zeitungen ist die wachsende Enttäuschung über die monetäre Haltung Großbritanniens. Seit Jahren wurde von jenseits des Kanals darauf hingewiesen, daß die Devalvation der sogenannten Gold-

blockvaluten als die erste Voraussetzung für eine internationale Stabilisierung zu gelten habe. Die Goldblockländer haben nunmehr entwertet, und mit ihnen hat eine Reihe anderer Länder ihre Valuta ein zweites und ein drittes Mal an die veränderten Verhältnisse angepaßt. In seiner jüngsten Rede vor den Bankiers begrüßte der englische Schatzkanzler Chamberlain diese vollzogene Nivellierung als den ersten Schritt zu einer wirtschaftlichen Weltbefriedung. Doch außer dieser rethorischen Begrüßung sei von England noch kein Wort lautgeworden, daß man dort als treibende Kraft dieser Nivellierung die vollzogene Angleichung praktisch festzulegen und anzuerkennen geneigt wäre. Im Gegenteil. England wünsche nun als zweiten Schritt die Beseitigung der Kontingentierungen, die Aufhebung der Devisenkontrollen und die Herabsetzung der Zollschranken, heißt lebhaft die genommenen französischen Maßnahmen dieser Art gut und hofft, wie Chamberlain sich ausdrückte, daß die Niederlande, die Schweiz und Italien dem französischen Vorbilde folgen werden. Was tut aber England selbst? fragt das Algemeene Handelsblad.

Die Ausführungen Chamberlains vor den Bankiers und die Morrisons in der Finanz- und Wirtschaftskommission des Völkerbundes werden in der niederländischen Oeffentlichkeit als sehr undurchsichtig bezeichnet. Bei genauer Prüfung lassen sie sogar jede Hoffnung auf eine aktive englische Führung so gut wie verschwinden. Es wird festgestellt, daß England in den bisher verlaufenen Wochen noch nichts getan hat, um seinerseits dem internationalen Handel jene gewissen Erleichterungen zu verschaffen, die von Frankreich, der Schweiz und Italien bereits genommen seien, geschweige denn mit gutem Beispiel den anderen voran zu gehen. Chamberlain hat vielmehr erklärt, daß die englische Regierung an den bescheidenen Zolltarifen, die sich auf die Belebung der innerenglischen Konjunktur so günstig ausgewirkt hätten, unbedingt werde festhalten müssen. Man schließt hieraus, daß England an den Grundlagen seiner heutigen Protektionspolitik nichts ändern werde, und sieht eine Bestätigung dieser Auffassung in dem Verhalten Morrisons vor dem Genfer Ausschuß. England habe dort nicht nur keinen Initiativvorschlag gemacht, sondern gar die anderen Länder vor englischen Gegenmaßnahmen gewarnt, falls sie nicht ihrerseits den Protektionismus preisgeben. Gegenüber diesem englischen Verhalten erinnert das Algemeen Handelsblad daran, daß England seinerzeit mit der Preisgabe des Goldstandards unmittelbar seine Zölle erhöht habe, also das Umgekehrte getan habe, was es heute von den anderen Ländern als selbstverständlich fordert. Es erinnert weiter daran, daß noch vor wenigen Tagen die englische Konservative Partei zum Schutze der einheimischen Wirtschaft gegen die neue Konkurrenz der ehemaligen Goldblockländer eine Verschärfung der Agrarzölle gefordert habe und der außerordentliche Ausschuß der britischen Industriellen eine ähnliche Entschließung zugunsten der Industrie dem Großen Rat zugeleitet habe.

Unter diesen Umständen, so stellt das Algemeen Handelsblad fest, ist es kein Wunder, wenn auf dem Kontinent mit der Möglichkeit einer weiteren Pfundentwertung gerechnet wird. Tatsächlich faßt diese Befürchtung in immer weiteren Kreisen Fuß und findet in der bekannten Meinungsverschiedenheit zwischen London und New York über das zukünftige Verhältnis von Pfund zu Dollar neue Nahrung. Wenn gleich in ernsten Wirtschaftskreisen diese Befürchtung vorerst noch als übertrieben bezeichnet wird, so beschäftigt man sich jedoch schon sehr eingehend mit der Möglichkeit und ihren katastrophalen Folgen. Man sagt für diesen Fall eine Valutakrisis voraus und begrüßt lebhaft die Weisheit des niederländischen Regierungsbeschlusses, den Gulden schwebend zu halten.

Die Aussichten und die Hoffnungen auf eine internationale Währungsstabilisierung sind heute weit geringer als sie vor Wochen waren, als man noch in dem Glauben verkehrte, daß die angelsächsischen Valuten als de facto stabilisiert angesprochen werden könnten. Statt von monetären Akkorden zu reden, deren Wert angesichts der englischen Haltung heute mehr zweifelhaft seien, müsse man vielmehr — so schreibt das Algemeen Handelsblad — von einem ernstlichen Währungsdisakkord sprechen. „Das Wort ist nun an England" — schließt der Rotterdamsche Courant seine im wesentlichen gleichlautende Betrachtung über die erneute Unsicherheit der internationalen Währungsverhältnisse.

## Bücherbesprechung

Das Branchenadreßbuch der Stadt Warschau, Jahrgang 1936/37, ist im Verlag der Ajencja Wschodnia Sp. z. o. o. erschienen.

Das Buch enthält die freien Berufe und über 1700 Branchen mit über 50000 Adressen für jeden Gewerbe- und Fabrikationszweig sowie die Adressen der gerichtlich vereidigten Sachverständigen. Das Buch ist 652 Seiten stark. Der Preis beträgt G 7,50 plus Zustellgebühr und ist für Danzig von dem hiesigen Vertreter der Ajencja Wschodnia Sp. z. o. o., Danzig, Werftgasse 1 b, zu beziehen.

Das Buch liegt für Interessenten bei der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer, Danzig, Hundegasse 10, zur Einsichtnahme aus.

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.**
**Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.**
**Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.**
**Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.**
**Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.**
**Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 380.**
**Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.**

# Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

## Im Deutschen Reich:

**bei den Industrie- u. Handelskammern in:** Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

**bei den Verbänden:** Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

**bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

**bei übrigen Stellen:** Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

## In Polen:

**bei den Handelskammern in:** Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

**bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

**bei Verbänden:** Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

**bei übrigen Stellen:** Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdowskie 36/3

## In den Randstaaten:

**in Libau:** John Hahn, Toma iela 59,
**in Memel:** Handelskammer,
**in Reval:** Kaufmannskammer.

## Im übrigen Ausland:

**in Aalst:** Handelskammer van Aalst,
**in Amsterdam:** Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
**in Ankara:** Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
**in Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
**in Buenos Aires:** Hall de Extranjeros,
**in Bukarest:** Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
**in Genf:** Société des Nations (Völkerbund),
**in s'Gravenhage:** Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
**in Kopenhagen:** Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
**in London:** Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
**in Lausanne:** Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
**in Manchester:** Manchester Chamber of Commerce,
**in Moskau:** Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
**in Paris:** Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
**in Philadelphia:** Philadelphia Commercial Museum,
**in Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38I,
**in Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
**in Rom:** Istituto Nazionale per l'Exportazione,
**in Rotterdam:** Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
**in Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
**in Tel-Aviv:** Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
**in Wakayama:** Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
**in Washington:** Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
**in Wien:** Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
**in Zürich:** Handelskammer.


WHW 1936/37
Deine Kraft
Deinem Volk
WLOTZKA